Satzung des eingetragenen Vereins „Vogelsberger GenerationennetzwerkINachbarschaftsfamilie e.V.“

§1
Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Vogelsberger Generationennetzwerk/ Nachbarschaftsfamilie e.V.“
(2) Sitz des eingetragenen Vereins ist Laubach
(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3
Zweck

(1) Der Verein will das bürgerliche Engagement regional und insbesondere in der „dorfSCHMIEDE Freienseen“ (ein multifunktionales Haus der Begegnung) fördern.
Die Aktivitäten des Vereins richten sich insbesondere auf
- Öffentlichkeitsarbeit
- Planung und Durchführung ehrenamtlicher Aktivitäten
- Einwerbung von Spendengeldern
- Ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten in der „dorfSCHMIEDE“ Freienseen“

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
a)Der Verein leistet aktive Öffentlichkeitsarbeit für ein positives Verständnis der unterschiedlichen Formen und Aufgaben ehrenamtlicher Arbeit in der „dorfSCHMIEDE Freienseen“
b)der Verein pflegt die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen Trägern ehrenamtlichen Engagements.
c)Der Verein akquiriert Spendengelder zur Umsetzung von Projekten zur Unterstützung von ehrenamtlichen Aktivitäten in der „dorfSCHMIEDE Freienseen“.

§4
Mittel

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

1.Jahresbeiträge der Mitglieder,
2.Spenden,
3.Zuschüsse

§5
Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6
Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Behörden und Institutionen werden, die am Zweck des Vereins interessiert sind. Mit ihrem Aufnahmeantrag erkennen sie die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
(2) Der Antrag der Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

1.aktive Mitglieder (natürliche Personen),
2.fördernde Mitglieder (juristische Personen, öffentliche Körperschaften etc.)
3.Ehrenmitglieder

§7
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren.

§8
Ende und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.
(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen mit einer Frist von jeweils zwei Wochen und Androhung

des Ausschlusses seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder den Interessen des Vereins schwer zuwider handelt.

(4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 30 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hält der Vorstand an seinem Beschluss fest, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§9
Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Wahl des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer beiden Stellvertreter sowie von zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des/der Vorsitzenden und der/des Schatzmeisters/Schatzmeisterin,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
6. Beschlüsse zu fassen über die Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden,
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
8. Wahl von Ehrenmitgliedern,
9. Auflösung des Vereins.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist - unter Beachtung der in Abs.4 genannten Formalien - immer dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ¼ aller Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, verlangt.
Ist der Vorstand zurückgetreten oder sind alle Vorstandsmitglieder ihrer Ämter enthoben, sind unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen durchzuführen.

(6) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr form - und fristgerecht eingeladen ist. Zum Nachweis der form - und fristgerechten Einladung genügt es, dass die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ist.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach §26 BGB.

(3) Ein stellvertretender Vorsitzender nimmt den Aufgabenbereich des Schatzmeisters ein, der andere stellvertretende Vorsitzende den des Schriftführers.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn dies mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder vor der Abstimmung verlangt.

§11
Aufgaben, Tätigkeiten und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins; er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen;
- vertritt den Verein nach außen;
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- übernimmt Anstellung und Überwachung des für die Aktivitäten des Vereins notwendigen Personals.
- entscheidet darüber, Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag zu erlassen.

(2) Er kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

§12
Beirat

(1) Der Verein kann einen Beirat bestellen.
(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vereins zu beraten.
(3) Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Vorschriften des Aktiengesetzes betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

§13
Kassenprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes durch die Kassenprüfer/ Kassenprüferin.

§14
Einfaches Vereinsrecht

(1) Die Mitgliederversammlung kann allgemeine Regelungen mit folgendem Inhalt beschließen:

a) Mitgliedschaftsordnung
Die Mitgliedschaftsordnung befindet darüber, welche Anforderungen an aktive und fördernde Mitglieder gestellt werden.
b) Beitragsordnung
Die Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise des periodischen Mitgliedsbeitrages; Differenzierung nach dem Mitgliederstatus sind zulässig.
c) Schiedsordnung
Die Schiedsordnung regelt Besetzung des Schiedsgerichts, Voraussetzungen, Verfahren und Kosten eines schiedsgerichtlichen Verfahrens.

(2) Beschlussfassungen über die Regelungen des einfachen Vereinsrechts bedürfen der einfachen Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beantragte Änderungen einer der vorgenannten Ordnungen müssen schriftlich im Wortlaut unter Benennung der Paragrafen mit der Einladung zur Mitglieder-versammlung bekannt gegeben werden.

§15
Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
(2) Die beantragten Satzungsänderungen müssen schriftlich im Wortlaut unter Benennung der Paragrafen mit der Einladung zur Mitglieder-versammlung bekannt gegeben werden.

§16
Ausführung der Satzung

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Durchführungsbestimmungen zur Satzung des Vereins.

§17
Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§18
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§19
Vermögensverbleib

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „dorfSCHMIEDE Freienseen gGmbH“ oder nachrangig an die „evangelische Grundschule Freienseen“ mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 04.04.2012.